Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 1/7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : WI23 7518

Teiletyp: WI23_7518

Mobilität



Radtyp:	WI23_7518	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	FONDMETAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	40 5100R	
Radausführungskennz.:	PCD 100R	
Radgröße:	7½Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	57,10 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	650 kg	
Reifenabrollumfang:	2200 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

<u>Verwendungsbereich</u>

Fahrzeughersteller oder Marke: VW

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1		Serien-Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27,5 mm		120 Nm	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
5Z	e1*2001/	116*0301*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 55	(außer CROSS FOX)	205/35R18 G0D) K03) 215/35R18 G01) K01) K04)	A01) bis A10) BF1) E49)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 3 zur ABE-Nr. 53579 nach §22 StVZO Nr. : RA-001124-D0-072

Nr. : Anlage-Nr. : 1c Seite: 2/7

Fondmetal S.p.A. WI23_7518 Auftraggeber: Teiletyp:



Typ(en):	/p(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
1J	e1*2001/116*0071*, e1*96/79*0071*, e1*98/14*0071*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
50 bis 150	Motion, VW Bora, Bora 4-Motion (Schrägheck,	205/40R18 N215) T86) 205/45R18 N215) T86) 215/40R18 N225)		A01) bis A10) BF1) K31)	
		zulässige Reifengröl	Տen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		205/45R18 K31) N215)	225/40R18 K04) K44)	A01) bis A10) BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
1Y	e1*2001/116*0205*				
9C	e1*2001/	116*0106*, e1*97/2	7*0106*, e1*98/14*	0106*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß	Sen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, g	gf. Auflagen		
55 bis 125	VW New Beetle (Coupe, Cabrio)	205/40R18		A02) bis A10) BF1)	
	ľ,	205/45R18		,	
		A01) K31)			
		215/40R18			
		A01) K31)			
		225/35R18			
		A01) K31)			
		zulässige Reifengröß	ßen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
		vorne	hinten		
		205/45R18	225/40R18	A01) bis A10)	
		K31)		BF1) V00)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
9N	e1*2001/116*0174*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
96 bis 132	VW Polo	205/35R18	A01) bis A10)
			BF1) K04) T81)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
9N	e1*2001/	116*0174*, e1*98/14*0174*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 77	VW Polo (außer Ausführungen Cross Polo, Polo Fun)	205/35R18	A01) bis A10) BF1) E48) K04) T81)

Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 3 / 7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : WI23_7518



Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
9N	e1*2001/116*0174*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise		
40 bis 77	VW Cross Polo, Polo Fun	205/35R18 M+S T81) 215/35R18	A02) bis A10) BF1)		
Typ(en):	ARE / EC	G-Genehmigung(en):	<u> </u>		
6 R		116*0510*			
6R	e1*2007/	46*0486*	T		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
44 bis 110	VW Polo (außer Cross)	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K04) K25) K93)		
Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):			
6Ř		116*0510*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
132 bis 141	VW Polo GTI	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K04) K25) K93)		
Typ(en):	ΛRE / E0	G-Genehmigung(en):			
6 R		116*0510*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise		
162	VW Polo R	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K04) K25) K93)		
Typ(on):	ADE / E/	G-Genehmigung(en):			
Typ(en): 6R		116*0510*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
51 bis 81	VW Polo Cross	215/35R18	A01) bis A10) BF1) K25) K93)		
Typ(op):	ADE / EC	Conobmigung(on):			
Typ(en): AW		G-Genehmigung(en): 46*1783*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
48 bis 110	VW Polo	vorne und hinten , ggf. Auflagen 205/35R18 A93) G01) K03) T81)	A01) bis A10) BF1) K04)		
		205/40R18 K03)			

215/35R18 A93a) K01)

Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 4/7

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : WI23_7518



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
AW	e1*2007/	46*1783*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
147 bis 152	VW Polo GTI	215/35R18	A01) bis A10) A93a) BF1) K01) K04)

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
CS	e13*2018/858*00140*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
70 bis 110	VW Taigo	205/45R18 A93a) 205/50R18 215/40R18 A93a) 215/45R18 A93a) 225/40R18	A02) bis A10) BF1)
		225/45R18	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
C1	e13*2007	7/46*1985*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen		Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
70 bis 110	VW T-Cross	205/45R18	A02) bis A10)
		A93a)	BF1)
		215/40R18 A93a)	
		215/45R18	
		225/40R18	
		225/45R18	

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 5 / 7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: WI23_7518



- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø25,6 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27,5 mm

Anzugsmoment: 120 Nm

- E48) Nicht für Polo Fun, Cross Polo (Serie 215/40R17, 185/60R15 M+S).
- E49) Nicht für CROSS FOX (Serie 175/70R14, 205/60R15).

Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 6 / 7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: WI23_7518



- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/55R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K31) Bei Fahrzeugausführungen mit Turbomotor (Diesel-, Benzinmotor) die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R17 oder 225/40R18 ausgerüstet sind, ist im rechten vorderen Radhaus der Luftkanal, der zum Ladeluftkühler führt, zur Fahrzeugmitte hin zu versetzen (Kontrollmöglichkeit ausreichender Freigängigkeit durch Kreisfahrt). Auflage A01 ist anzuwenden.
- K44) Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb sind an Achse 2 folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die ins Radhaus ragende Kunststoffaufwölbung vor der HA-Feder ist ab Unterkante (Befestigungsschraube) auf einer Länge von ca. 200 mm nach oben (auf einer Breite von 50 mm) abzutrennen oder warm einzuformen,
 - die Befestigungsschraube dort ist zu entfernen und der Blechwinkel dahinter nach vorn zu formen (auf ABS-Steuerleitung achten),
 - die Kunststoff-Radhausschale im rechten Radhaus direkt vor dem Dämpfer ist ab Unterkante bis ca. 100 mm nach oben (auf einer Breite von 50 mm) abzutrennen oder warm einzuformen.
- K93) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffniet, an der Blechlasche im Bereich Radmitte, ist zu entfernen,
 - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von 100mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,
 - der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.

Nr.: RA-001124-D0-072

Anlage-Nr.: 1c Seite: 7/7

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: WI23_7518



N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T81) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 924 kg bei LI 81. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 462 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 1c mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ WI23 7518 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 04.03.2024